

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst,  
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/6026 –**

### **Barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Seheinschränkungen – Umsetzung von Rechtsverordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27. April 2002 wurde von der Bundesregierung am 24. Juli 2002 die „Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ (VBD) in Kraft gesetzt. Diese Verordnung sollte laut § 7 spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft werden.

#### 1. Wann und wie ist die Folgenabschätzung (§ 7 VBD) erfolgt?

Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) war nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (§ 7 VBD). Die Evaluation wurde in Form von Fragebögen vorgenommen, die sich zum einen an die Bundesbehörden, die die Verpflichtung zur Umsetzung der Verordnungen haben, zum anderen an die Behindertenverbände richteten. Die Behördenbefragung wurde im Zeitraum Juli bis Oktober 2004, die Verbändebefragung im Zeitraum August bis November 2005 durchgeführt.

#### 2. Welches Resümee und welche Schlussfolgerungen konnte die Bundesregierung aus der Folgeabschätzung ziehen?

Die Bundesregierung sieht in der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ein elementares Grundbedürfnis und Bürgerrecht. Ziel der VBD ist es, Barrieren für blinde und sehbehinderte Menschen im Umgang mit den Behörden des Bundes abzubauen und Diskriminierung zu vermeiden. Die Bundesregierung und die Bundesbehörden haben bei der Umsetzung bereits viel erreicht. Die Evaluierung bei den

Ministerien und Behörden des Bundes sowie bei den Verbänden behinderter Menschen ergab, dass es bei der Umsetzung der VBD bislang keine Probleme gab. Der Regelungsinhalt der Verordnung wurde insgesamt positiv bewertet. Ein Bedarf zur Überarbeitung der VBD liegt auf Grund der Evaluation nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Befragung verwiesen sowohl Behörden als auch Verbände auf die zum Teil noch fehlende Praxiserfahrung. Die Bundesregierung wird auch weiterhin ihre Verpflichtungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zur Herstellung von Barrierefreiheit und Gleichstellung konsequent umsetzen und sich dafür einsetzen, den Inhalt der Verordnung und die Rechte, die sich aus ihr ableiten, sowohl den Bundesbehörden als auch den Betroffenen stärker bekannt zu machen.

3. In welchen Bundesbehörden konnte die VBD noch nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt werden?

Der Bundesregierung sind keine Bundesbehörden bekannt, die die VBD nicht bzw. nur unzureichend umsetzen. Grundsätzlich erfolgt die Zugänglichmachung von Dokumenten durch die Bundesbehörden dezentral; d. h. die Behörden organisieren die Zugänglichmachung ihrer Dokumente weitestgehend selbstständig. Gemäß § 6 Abs. 2 VBD berät und unterstützt das Bundesverwaltungsamt (BVA) die Behörden bei ihrer Aufgabe, den Betroffenen Dokumente zugänglich zu machen. Auf Nachfrage stellt das BVA den Behörden eine Liste mit bekannten Punkschriftdruckereien sowie einen Muster-Werkvertrag zur Verfügung. Zudem verfügt das Bundesverwaltungsamt selbst über einen zentralen Blindenschrift-Drucker und kann Dokumente bei Bedarf in Brailleschrift umsetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

4. Inwieweit wurde das Personal auf den Umgang mit sehbehinderten und blinden Menschen in der telefonischen Kommunikation eingestellt, z. B. kein Abfragen von Zahlenreihen, Kontakte über E-Mail und Nutzer (PC mit Spracherkennung)?

Konkrete Erkenntnisse im Hinblick auf die telefonische Kommunikation mit blinden und sehbehinderten Menschen liegen der Bundesregierung nicht vor. In der Regel ist diese Personengruppe im Besitz entsprechender Hard- und Software, um E-Mails und andere elektronische Dokumente lesen zu können. Darüber hinaus sei an dieser Stelle auf die Verpflichtung der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV), Internetauftritte und -angebote, soweit sie öffentlich zugänglich sind, barrierefrei zu gestalten, verwiesen.

5. Ist die Gebühren-Einzugszentrale (GEZ) an das BGG und die damit verbundenen Rechtsverordnungen gebunden?
6. Inwieweit erfüllt die GEZ nach Kenntnis der Bundesregierung die VBD?

Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der ARD, des ZDF sowie des Deutschlandradios und für den Einzug der Rundfunkgebühren zuständig. Die GEZ ist Teil der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die ihrerseits Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung sind.

Nach § 1 Abs. 2 der VBD in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 BGG gilt die Verordnung für alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung.

Die GEZ ist deshalb weder an das BGG noch an dessen Rechtsverordnungen gebunden.

7. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung bei der GEZ sichergestellt, dass durch die organisatorischen Prozesse z. B. beizubringende Kopien und Bescheinigungen keine zusätzlichen Mobilitätsprobleme und Kosten entstehen wie Fahrten zu Bürgerämtern oder sonstigen Verwaltungsstellen?

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegen Angelegenheiten des inländischen Rundfunks, einschließlich der Tätigkeit der GEZ, in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung nimmt daher zu einer Frage, die interne verwaltungsorganisatorische Vorgänge bei der GEZ betrifft, nicht Stellung.

